

Arbeitsrecht (Nr. 275/2004)

Haftungsausschluss bei Streit unter Kollegen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Das Haftungsprivileg des § 105 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII greift ein, wenn ein Arbeitnehmer die Arbeitsleistung seines Arbeitskollegen beanstandet und ihm dabei einen Schubser mit der Hand auf die Brust gibt. Eine betriebliche Tätigkeit liegt nämlich vor, wenn der Schädiger bei objektiver Betrachtungsweise handeln durfte, sein Verhalten unter Berücksichtigung der Verkehrsüblichkeit nicht untypisch ist und keinen Exzess darstellt.

Urteil des BAG vom 22. April 2004
Aktenzeichen : 8 AZR 159/03

Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 32
vom 09. August 2004

15.08.2004